

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Oranienburg (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 sowie § 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16) in Verbindung mit § 1 Abs. 1; § 2 Abs. 1 und § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31. März 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I, S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 18.06.2012 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist die zu persönlichen Zwecken dienende Hundehaltung durch natürliche Personen im Stadtgebiet von Oranienburg.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer ein oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse der Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde angezeigt oder bei einer von der örtlichen Ordnungsbehörde bestimmten Stelle abgegeben wird.
Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (2) Hundehalter ist ebenso, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen.
- (2) Die Steuer beträgt jährlich für:

- a) den ersten Hund 50,00 €,
- b) den zweiten Hund 80,00 €,
- c) den dritten und jeden weiteren Hund 90,00 € je Hund.

(3) Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt jährlich:

- a) für einen gefährlichen Hund 510,00 €,
- b) für jeden weiteren gefährlichen Hund je Hund 612,00 €.

(4) Als gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 3 Buchstaben a) und b) gelten:

- a) Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
- b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder
- d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.
- e) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 4 Buchstabe a)
 - 1. American Pitbull Terrier,
 - 2. American Staffordshire Terrier,
 - 3. Bullterrier,
 - 4. Staffordshire Bullterrier und
 - 5. Tosa Inu.
- f) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des § 3 Abs. 4 Buchstabe a) auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall den Nachweis über keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch und Tier gegenüber dem Steueramt erbringt:
 - 1. Alano,
 - 2. Bullmastiff,
 - 3. Cane Corso,
 - 4. Dobermann,
 - 5. Dogo Argentino,
 - 6. Dogue de Bordeaux,
 - 7. Fila Brasileiro,
 - 8. Mastiff,
 - 9. Mastin Espanol,
 - 10. Mastino Napoletano,
 - 11. Perro des Preso Canario,

12. Perro de Presa Mallorquin und

13. Rottweiler.

Als Nachweis über die Ungefährlichkeit des Hundes gilt eine Kopie des durch die örtliche Ordnungsbehörde erteilten Negativzeugnisses.

- (5) Werden neben den in Abs. 4 als gefährlich eingestufte Hunde weitere Hunde gehalten, sind diese in der Rangfolge des § 3 Abs. 2 nach den gefährlichen Hunden einzuordnen.

§ 4 Steuerfreiheit

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Oranienburg aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
Dies gilt nicht für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 4.

§ 5 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.
Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
Das gilt nicht für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 4.
- (2) Eine Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist. Gegebenenfalls ist darüber ein Nachweis zu erbringen.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Steuerermäßigung wird nur für einen Hund gewährt.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) zu ermäßigen für Hunde, die von
- a) Personen, die Leistungsempfänger nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II oder dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII sind oder diesen einkommensmäßig gleichstehen,
 - b) Personen, die Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, gehalten werden,

- c) Personen, die den Hund zur Bewachung landschaftlicher Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Stadtgebiet mehr als 400 m entfernt liegen, gehalten werden.
Werden im Haushalt weitere Hunde gehalten, sind diese in der Rangfolge des § 3 Abs. 2 einzuordnen.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder –ermäßigung ist schriftlich zu stellen. Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gilt nur für den Hund, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (2) Über die Steuerbefreiung oder –ermäßigung wird ein Bescheid ausgestellt.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder –ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Steueramt anzuzeigen.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Oranienburg endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.
Bei verspäteter Anzeige und fehlendem Nachweis über die Beendigung der Hundehaltung in der Stadt Oranienburg endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Anzeige beim Steueramt der Stadt Oranienburg eingeht.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15.

Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer abweichend hiervon am 1. Juli in einem Jahresbetrag oder zum 15. Februar und 15. August in zwei Halbjahresbeträgen entrichtet werden.

Änderungen der Zahlungsweise müssen bis zum 31.10. des laufenden Jahres für das folgende Veranlagungsjahr beantragt werden.

Eine Änderung der Zahlungsweise im laufenden Jahr ist nicht möglich.

- (3) Bis zum Zugehen eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht, so wird nach Maßgabe des § 8 die zu viel entrichtete Steuer erstattet.
- (4) Wer einen bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 10

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb eines Monats nach der Aufnahme oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Oranienburg unter Angabe folgender Daten anzumelden:
- a) Name und Anschrift des Hundehalters, der Haushaltsangehörigen und, wenn abweichend von dem Hundehalter, des Eigentümers
 - b) die Rasse, das Geschlecht, der Rufname sowie das Anschaffungsdatum, das Alter bzw. Wurfdatum des Hundes.
- In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb eines Monats nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist und in den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 4 innerhalb eines Monats nach Zuzug erfolgen.
- (2) Nach der Anmeldung des Hundes wird für jeden Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben. Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben solange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden. Jeder versteuerte Hund im Sinne des § 1 Abs. 1 darf außerhalb der Wohnung bzw. des umfriedeten Grundbesitzes in der/ oder auf dem er gehalten wird, nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen. Der Hundehalter ist verpflichtet, dem Beauftragten der Stadt Oranienburg die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke muss der Hundehalter eine neue

Hundesteuermarke beantragen, die gegen eine Verwaltungsgebühr gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Oranienburg ausgehändigt wird.

- (3) Jeder versteuerte Hund im Sinne des § 1 ist innerhalb eines Monats, nachdem er verstorben oder abhanden gekommen ist bzw. veräußert oder sonst abgeschafft wurde, beim Steueramt der Stadt Oranienburg abzumelden.

Die Abmeldung hat auch bei Haushaltsverlegung in eine andere Gemeinde zu erfolgen. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

Abmelde- und auskunftspflichtig ist der Hundehalter.

- (1) Neben dem Hundehalter sind Grundstückseigentümer und –nutzer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Oranienburg auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

- (4) Bei Hundebestandsaufnahmen sind die Haushaltsvorstände zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen vom Steueramt der Stadt Oranienburg übersandten Erklärungen und deren Rückgabe innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Hierdurch wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne des § 15 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigter Hundesteuermarke umherlaufen lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Oranienburg nicht vorzeigt,
4. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 3 Satz 2 den Namen und die Anschrift der Person, an die der Hund abgegeben wurde, nicht angibt,
5. als Grundstückseigentümer und –nutzer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 10 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. als Haushaltsvorstand oder dessen Stellvertreter entgegen § 10 Abs. 5 die vom Steueramt der Stadt Oranienburg übersandten Nachweise nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Mit Inkrafttreten verliert die Hundesteuersatzung der Stadt Oranienburg vom 02.11.2004, ihre Gültigkeit.

Oranienburg, den 19.06.2012

Kerstin Kausche
Stellv. Bürgermeisterin

Siegel